

Mitbestimmung bei der Stufenzuordnung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das eingeschränkte Mitbestimmungsrecht nach § 42 c) MVG (EKiR § 9 b MVG unter § 42 c) ist bei der letzten MVG-Novellierung für die EKiR neu gefasst worden. Dort heißt es jetzt neu:

„c) Eingruppierung; Zuordnung zu den Stufen einer Entgelttabelle sowie Verlängerung oder Verkürzung von Stufenlaufzeiten, soweit dies in der für das Arbeitsverhältnis geltenden Arbeitsrechtsregelung vorgesehen ist.“

Bei der eingeschränkten Mitbestimmung handelt es sich um eine Form der Mitwirkung in Personalangelegenheiten, bei der die MAV in diesem Fall unter zwei Maßgaben ein Prüfungs- und Mitwirkungsrecht hat: sie darf ihre Zustimmung nur dann verweigern,

- a) wenn die Maßnahme gegen Recht i.w.S. verstößt, oder
- b) eine Benachteiligung begründet befürchtet wird, es sei denn diese ist aus dienstlichen/persönlichen Gründen gerechtfertigt.

Bisher beschränkte sich die Formulierung auf die Eingruppierung. Der o.a. Zusatz wird von mir so interpretiert, dass hinsichtlich der Stufen der Entgelttabelle, die sowohl der BAT-KF als auch die AVR (in je anderer Weise) kennen, ein Mitwirkungsrecht besteht. Dieses Recht wird hier prüfend so auszuüben sein, dass die Zuordnung zu den Stufen entsprechend der jeweiligen tariflichen Definition überprüft wird und die Nutzung von im BAT-KF enthaltenen Gestaltungsspielräumen (z.B. im Hinblick auf die Anrechnung von Vorbeschäftigungszeiten) gleichartig bezogen auf vergleichbare Fallkonstellationen durchgeführt wird.

Die Verlängerung oder Verkürzung von Stufenlaufzeiten sollte dann unter ähnlichen Aspekten durchgeführt werden, „soweit dies in der für das Arbeitsverhältnis geltenden Arbeitsrechtsregelung vorgesehen ist.“ Nach meiner Kenntnis ist dies im BAT-KF arbeitsrechtlich möglich, in den AVR DW EKD zur Zeit nicht.

Insoweit scheint mir der Text auch recht eindeutig zu sein. Er lässt m.E. keinen Spielraum für eine Interpretation, dass keine Mitwirkung der MAV hinsichtlich der Stufen besteht.

Allerdings hat eine Information hinsichtlich der Position des DW im Rheinland, eine Mitwirkung hinsichtlich der Stufen sei durch die o.a. Formulierung ausgeschlossen, mich dazu bewegt, beim DW nachzufragen.

Dort wurde diese Auffassung als offizielle Position des DW bestätigt. Begründung:

- In der Beschlussvorlage für die Landessynode im Jahr 2011 habe das Landeskirchenamt ausdrücklich die vorliegende Formulierung gewählt, um zum Ausdruck zu bringen, dass eine Mitwirkung der MAV nur dann stattfinden soll, wenn dies im Arbeitsrecht (BAT-KF, AVR DW oder andere arbeitsrechtliche Regelung) ausdrücklich als Mitwirkungsfall angesprochen sei.
- Es gäbe eine Bundesverwaltungsgerichts-Rechtsprechung zur Auslegung der Mitwirkung bei der Stufenzuordnung, das ausdrücklich die Mitwirkung des Personalrats vorsieht. Daher habe man durch die Zusatzformulierung deutlich

machen wollen, dass bei der EKIR eine solche Mitwirkung nicht vorgesehen sei.

Hätte man dies gewollt, so hätte man das klarer anders formulieren können, z.B.: „Eine Mitwirkung im Hinblick auf die Stufenzuordnung und die Verkürzung oder Verlängerung der Stufenlaufzeit ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Sie ist nur dann gegeben, wenn dies in der jeweiligen kirchlichen arbeitsrechtlichen Ordnung ausdrücklich als Mitwirkungsrecht vorgesehen ist.“

- Da die Formulierung in § 42 c) diese Klarheit eindeutig vermissen lässt,
- da das Bundesverwaltungsgericht zu ähnlichen Regelungen des Eingruppierungsrechts zu der Stufenzuordnung klar Recht gesprochen hat,
- da es im Regelfall so ist, dass Mitwirkungsregeln im MVG, Personalvertretungs-recht und Betriebsverfassungsrecht und nicht im Arbeits- bzw, Tarifrecht definiert werden, halten wir unsere Interpretation für zutreffend.

Daher empfehlen wir, innerbetrieblich so bei der Auslegung des § 42 c) MVG auf die Stufenzuordnung zu verfahren. Vermutlich wird es nicht lange dauern, bis Kommentare dazu Meinungen äußern oder die Schlichtungsstelle entscheidet.

Thomas Wettig
Mitglied im Gesamtausschuss